



Mainz, den 08.12.2017

Fachbeirat

TOP 2 - Zukunft der Klärschlammverwertung / KKR AöR

Sachverhalt:

1. Pflicht zum P-Recycling

- Nachdem es offenbar zur Frage, ob die KA unter 50/100.000 EW überhaupt zum P-Recycling verpflichtet sind, verschiedene Auffassungen gab (und gibt), sei dies an dieser Stelle nochmals klargestellt - so, wie es auch aus dem Ministerium bestätigt ist:
- Ab 2029 sind **alle** KA-Betreiber verpflichtet, bei Klärschlämmen ab 20g/kg P ein P-Recycling durchzuführen (betrifft das "Ob").
- Die 50/100.000 EW-Grenze betrifft dagegen ausschließlich das "Wie" des P-Recyclings: KA unter dieser Grenze dürfen das P-Recycling ab 2029 weiterhin (soweit nach AbfKlärV bzw. Düngerecht zulässig) über bodenbezogene Verwertung erledigen, die KA über dieser Grenze dürfen das dann nicht mehr.
- Die Mitverbrennung ist somit ab 2029 nur noch für solche Schlämme zulässig, deren Gehalt unter 20 g/kg P liegt (z.B. nach vorheriger Rückgewinnung aus dem Abwasser oder dem Klärschlamm).

2. Landwirtschaftliche Verwertung

- Das Jahr 2018 wird unserer Einschätzung nach zur „Nagelprobe“ für die Zukunft der landwirtschaftlichen Verwertung (Flächenverfügbarkeit, Lagerkapazitäten, Kosten/Preise).
- Die Mitglieder im Fachbeirat werden um Bericht gebeten, welche Entwicklungen sich ihrer Erfahrung nach für die landwirtschaftliche Verwertung in 2018 abzeichnen.
- Als regionale Besonderheit ist im Bereich der Vorder- und Südpfalz die Problematik der Einleitung von Kartoffel-Waschwasser akut. Nach neuer AbfKlärV darf bei Einleitung von Abwässern aus „industrieller Kartoffelverarbeitung“ „ohne vorherige „Abwasserbehandlung“ nicht mehr auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung verwertet werden. Betroffen sind offenbar auch das bloße „Waschwasser“ und auch Sandfangrückstände. Das BMU hat dazu eine Auslegungshilfe herausgegeben (Anlage), die aber - so wurde berichtet - offenbar bisher nicht allen zuständigen Behörden war (SGD), so dass einige Abwasserbetriebe

.../2

auch nicht die notwendigen Auskünfte bzw. Entscheidungen erhielten; dies betrifft insbesondere die Frage, ob eine Abwasservorbehandlung im Kartoffelbetrieb ausreichend ist, um die Schaderreger tatsächlich auszumerzen (siehe in der Auslegungshilfe ab Seite 10 unter bbb). Der GStB hat sich gemeinsam mit dem DWA LV an das Ministerium gewandt. Wir werden vorschlagen, dazu kurzfristig Anfang Januar eine Besprechung mit allen Betroffenen (Abwasserbetriebe, Behörden) anzuberaumen, um die offenen Fragen zu klären.

3. Regionale Initiativen im Rahmen des Kooperationsprojekts

- In den einzelnen regionalen Initiativen wurden und werden die begonnenen Beratungen über Strategien zur künftigen Klärschlammverwertung laufend - und in unterschiedlicher Intensität - fortgeführt. Im Bereich Westerwald wurde eine weitere regionale Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Ende 2017 vorliegen sollen.
- Die Mitglieder im Fachbeirat werden um kurzen Sachstandsbericht gebeten.

4. KKR AöR / VK Kommunal GmbH

- Die Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR ist gegründet. Die ADD hat ihre kommunalrechtliche Prüfung abgeschlossen und am 8.12. mitgeteilt, dass der Errichtung der KKR aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht nichts entgegensteht. Nun ist die Satzung noch in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen (Anlage).
- Sobald der Verwaltungsrat der AöR den entsprechenden Beschluss gefasst hat, wird die VK Kommunal GmbH gegründet, voraussichtlich im Januar. Sie wird unmittelbar danach ihren Betrieb aufnehmen.
- In den Gremien praktisch aller Abwasserbetriebe wurde bzw. wird über die Frage des Beitritts zur KKR AöR beraten; viele haben bereits einen Grundsatzbeschluss gefasst. Beitrittsbeschlüsse wurden aus naheliegenden Gründen noch nicht gefasst, es fehlten die Satzung sowie die individuellen Umsetzungsverträge.
- Bzgl. dieser konkreten individuellen Umsetzungsverträge werden nun spät. ab Januar und bereits im Vorgriff zu Gründung der VKK die Gespräche mit den Abwasserbetrieben eingeleitet - zunächst mit denen, die den Beitritt zum Termin Ende März 2018 anstreben.
- Alle an der KKR interessierten sind für den 24. Januar zu einer zentralen Informationsveranstaltung im ZAP Emmelshausen eingeladen (vorauss. ab 10.00h). Dort wird das weitere Vorgehen vorgestellt und es besteht bei und nach einem Mittagsimbiss auch Gelegenheit zu bilateralen Gesprächen zur Klärung individueller Fragen bzw. des individuellen weiteren Vorgehens. Einladung geht in Kürze raus.

5. Mengenmeldungen für die Monoverbrennung TVM

- Bekanntlich benötigt die TVM GmbH im Hinblick auf die Planung der Klärschlammlieferungen bis Ende 2017, spät. Anfang Januar 2018 eine ausreichend verbindliche Aussage darüber, welche Mengen über die KKR AöR / VKK ab 2019 in den Mainzer Anlage fließen.
- Derzeit führt die GStB-Geschäftsstelle dazu eine telefonische Abfrage bei allen Werken durch. Zunächst werden die adressiert, die sich in der ersten Interessenbekundung im Sommer für die TVM gemeldet hatten; danach alle anderen.

- Davon unabhängig gehen seit Anfang Dezember nahezu täglich Mengenmeldungen für die TVM ein, darunter auch von einer Reihe von Abwasserbetrieben, die nicht an der ersten Interessenbekundung teilgenommen hatten. Wir gehen davon aus, dass noch weitere „neue“ folgen werden.
- Stand 8. Dezember liegen verbindliche Meldungen über rund 6.000 to (Trockensubstanz) vor. Wir gehen derzeit davon aus, dass insgesamt erneut zumindest 10.000 to TS für die TVM gemeldet werden.

Im Übrigen mündliche Berichte.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme des Sachstandberichts.

Beschlüsse je nach Ergebnis der Beratung